



Stadt Lauterecken

Gestaltungssatzung

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Kaiserslautern, im Januar 2023

Inhalt	
Präambel.....	4
Warum eine Gestaltungssatzung für die Innenstadt Lauterecken?	5
§ 1. Räumlicher Geltungsbereich	6
§ 2. Ziel und Zweck.....	8
§ 3. Genehmigungspflicht.....	9
§ 4. Allgemeine Anforderungen.....	10
§ 5. Anforderungen an Fassaden.....	11
§ 5.1 Fassadengliederung	11
§ 5.2 Farbigkeit des Gebäudes	12
§ 5.3 Materialien	12
§ 5.4 Wärmedämmung.....	14
§ 5.5 Fenster.....	15
§ 5.6 Türe und Tore.....	16
§ 5.7 Gewände	17
§ 5.8 Schaufenster.....	18
§ 5.9 Rolläden und Jalousien	19
§ 5.10 Markisen	19
§ 6. Anforderungen an Dächer.....	20
§ 6.1 Dachformen	20
§ 6.2 Dacheindeckung	21
§ 6.3 Dachaufbauten, Dachfenster	22
§ 7. Technische An- und Aufbauten	23
§ 7.1 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie	23
§ 7.2 Sonstige Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.....	24
§ 8. Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten.....	25

§ 8.1 Anforderungen an Werbeanlagen.....	25
§ 8.2 Anforderungen an Automaten und Schaukästen	27
§ 9. Stellplätze, Lager- und Ausstellungsplätze	27
§ 10. Anforderungen an Einfriedungen	28
§ 11. Reduzierung der in § 8 LBauO vorgeschriebenen Baumasse (Abstandsflächen).....	29
§ 12. Ausnahmen, Reduzierungen, Befreiungen und Abweichungen.....	29
§ 13. Anforderungen an Genehmigungsunterlagen.....	30
§ 14. Ordnungswidrigkeiten	30
§ 15. Inkrafttreten.....	30
Anlage	31

PRÄAMBEL

Die nachfolgende Satzung wurde auf Grund von § 88 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 i.V. m. Abs 5 und 7 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) jeweils in der derzeit geltenden Fassung und in Benehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde vom Rat der Stadt Lauterecken in seiner Sitzung am 05.10.2023 beschlossen.

Die Begründung ist kein Bestandteil der Satzung. Sie dient der Erläuterung und besseren Lesbarkeit.

Warum eine Gestaltungssatzung für die Innenstadt Lauterecken?

Ursprünglich gehörte das 1343 erstmals erwähnte „Luterecke“ zum Bezirk des Hofgutes St. Medardus in Medard. 1349 erhielt die Ansiedlung, nach dem Vorbild von Kaiserslautern, Stadtrechte. Während des Dreißigjährigen Krieges blieb die Stadt weitestgehend unversehrt, weshalb heute noch der ovale Stadtgrundriss, der von der Hauptstraße durchzogen wird, und das alte Wegesystem erkennbar ist. Die gänzlich verschwundene Stadtmauer hatte, neben dem Ober- und Untertor, drei weitere Türme zur Sicherung der Siedlung. Die Ringmauerstraße macht noch heute den Verlauf der nördlichen Stadtgrenze deutlich.

Die Unversehrtheit während der Kriegszeit wird auch in der Architektursprache der Innenstadt deutlich, weshalb das Stadtgebiet durch mehrere Einzeldenkmäler durchgezogen wird. Aber auch nicht unter Denkmalschutz stehende ortsbildprägende Objekte prägen die Gestaltsprache der Stadt.

Mittels einer Gestaltungssatzung werden die Gestaltung von Gebäuden (zum Beispiel Dachform, Fassadengliederung, Materialien), Grundstücken (zum Beispiel Einfriedungen, Begrünung) und Werbeanlagen geregelt. Die Gestaltungssatzung gibt den gestalterischen Rahmen vor, in den sich Neubauten einzufügen haben. Sie macht präzise Vorgaben für die Gestaltung baulicher Anlagen, die im Interesse eines harmonischen städtebaulichen und architektonischen Gesamtbildes liegen. Die Festsetzungen werden auf der Basis einer Gestaltanalyse der historischen Baustruktur formuliert.

In der Gestaltungssatzung kann nicht geregelt werden, dass Gebäude im Geltungsbereich zu erhalten sind, da dies kein Reglungsgegenstand ist und hierzu die Rechtsgrundlage fehlt. (die Gestaltungssatzung wird auf Grundlage des § 88 LBauO erstellt).

§ 1. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den historisch gewachsenen Kernbereich der Stadt Lauterecken und umfasst die folgenden Flurstücke :

1, 2, 2/3, 3, 3/2, 4, 5, 5/2, 5/3, 6, 7, 7/2, 8, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 9, 9/4, 9/5, 10, 11, 15, 16/2, 16/3, 17/3, 18, 19, 20/3, 20/4, 20/6, 20/7, 20/8, 20/9, 20/10, 20/11, 20/12, 20/13, 20/14, 20/16, 20/17, 20/18, 20/19, 20/20, 20/21, 20/22, 20/25, 21/1, 22, 22/1, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 29/9, 29/10, 30, 31/3, 31/4, 32, 32/2, 32/3, 34, 35, 36, 37, 38, 38/2, 38/3, 39/1, 39/2, 40/2, 40/3, 41, 42/1, 43, 44, 45, 45/3, 45/4, 46, 47, 48, 48/2, 48/6, 49/1, 50, 51, 51/2, 52/4, 52/5, 52/6, 52/8, 52/9, 52/10, 52/11, 52/14, 52/17, 53, 54/2, 54/3, 54/4, 54/5, 55/1, 56/4, 57, 58/2, 58/3, 59, 61, 62/1, 62/5, 62/6, 62/8, 62/9, 63/1, 63/2, 64, 64/3, 64/4, 64/5, 65/1, 66, 67, 67/2, 68, 69/5, 69/7, 70, 70/2, 70/3, 71, 72, 73, 76, 78, 79/2, 80, 80/2, 80/3, 80/4, 80/5, 82, 82/2, 83, 83/2, 84, 85, 86, 87, 87/1, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 94/2, 95, 96, 96/3, 97, 99, 100, 101, 102/1, 102/2, 103, 104, 107/1, 107/2, 107/3, 109, 110, 111, 112, 113/3, 113/4, 114/1, 114/2, 115, 115/3, 115/4, 115/5, 117, 119/2, 119/3, 119/4, 120, 120/2, 121, 122/1, 122/2, 122/3, 123/1, 123/2, 124, 125, 126, 127, 128/1, 130, 131, 132, 134, 135, 135/2, 135/3, 136, 136/2, 137, 138, 138/2, 138/3, 139/1, 143, 144/2, 144/3, 145/2, 145/3, 145/4, 146/2, 146/3, 148/3, 148/7, 148/9, 148/11, 148/12, 148/13, 148/14, 148/15, 148/16, 148/18, 148/19, 148/20, 155, 156, 157, 160, 161, 162, 162/2, 163/2, 163/3, 164, 165, 166, 166/2, 167, 168, 168/2, 171, 171/2, 171/3, 172, 174/1, 175, 176, 177, 179, 180, 181, 187, 187/3, 188, 190, 191/4, 191/6, 191/7, 191/8, 191/12, 191/13, 191/14, 191/15, 191/16, 191/17, 191/21, 191/22, 191/29, 191/30, 191/42, 191/45, 191/48, 191/56, 191/58, 191/59, 191/60, 191/61, 191/62, 192, 192/2, 193/1, 194/5, 194/6, 195, 195/4, 195/6, 195/7, 196/1, 196/2, 196/3, 197, 197/3, 197/4, 198/1, 199, 199/3, 199/4, 200, 202, 203/1, 204/1, 204/3, 206, 207/1, 207/2, 289/1, 291/4, 1084/7, 1084/8, 1122/4, 1122/5, 1124/5, 1124/6, 1331/2, 1331/3, 1331/4, 1339/2, 1339/3, 1346, 1347, 1348, 1348/3, 1349, 1355, 1356, 1357, 1358, 1364, 1365/4, 1365/5, 1366/2, 1366/3, 1367, 1368/4, 1371, 1373/1, 1374/1, 1374/2, 1375/2, 1375/3, 1377/1, 1377/2, 1378/5, 1378/6, 1378/7, 1380, 1381, 1381/1, 1382, 1383/1, 1383/2, 1384/1, 1384/2, 1385/1, 1385/2, 1386/1, 1386/2, 1387/1, 1387/2, 1388/3, 1388/4, 1388/5, 1390/1, 1390/2, 1391, 1391/3, 1392/1, 1393, 1394, 1394/2, 1394/3, 1395/2, 1397/1, 1397/2, 1398/2, 1401/4, 1401/5, 1401/12, 1403/1, 1403/2, 1404/1, 1405/3, 1410, 1411/1, 1414/1,

1416/1, 1424/5, 1424/7, 1424/8, 1425, 1425/2, 1425/3, 1425/4, 1425/5, 1426, 1426/2, 1426/3, 1427/2, 1427/3, 1427/5, 1428, 1431, 1431/3, 1431/4, 1443, 1443/3, 1445/4, 1446/5, 1447/4, 1447/5, 1447/6, 1447/7, 1448, 1448/7, 1448/9, 1448/10, 2169/2, 2686, 2686/2, 2686/3, 2686/4, 2686/5, 2686/7, 2686/8, 2687/6, 2687/7, 2687/8, 2687/9, 2818/3, 2818/5, 2834/8, 2840/2, 2988, 2988/2, 2988/3, 2989, 2989/3, 3077/5, 3086/3, 3086/4, 3087/2, 3104/7, 3104/10, 3331/41, 3331/70, 3331/140, 3331/206, 3331/207 sowie Teilflächen der Flurstücks-Nr. 93, 182/2, 184/2, 189, 191/55, 1432/1, 1597/17, 2559/36 (Gewässer Glan), 2559/39 (Gewässer Glan), 2817/6, 2834/17, 2979, 2980, 2980/1, 2981, 2982, 2983, 2988/4, 3100, 3104/9 und 3331/241.

Der Anlagenplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs ist Teil der Satzung.



1 Sandsteingebäude in der Hauptstraße

Begründung zu § 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den historischen Stadtkern von Lauterecken, der für das städtebauliche Erscheinungsbild prägend ist.

Dies umfasst insbesondere die Bereiche, innerhalb der verschwundenen Stadtmauer (ovaler Stadtgrundriss) sowie Bereiche, deren altes Wegesystem noch erkennbar ist, wie die Schloßgasse (damals: Untere Gasse), die den damaligen Schlossbereich markierte.

Im 18. Jahrhundert wuchs die Stadt selbst über den Bereich der ehemaligen Festung entlang der Oberen Gasse (heute: Hauptstraße) über den Glan hinaus, weshalb die Hauptstraße ebenfalls Bestandteil der vorliegenden Gestaltungssatzung ist. Der Bereich des nördlichen Stadteingangs wird durch mehrere historisch bedeutsamen Gebäude, insbesondere die Polizeiinspektion geprägt.



2 Repräsentativer Bau am nördlichen Stadteingang der Saarbrücker Straße

Gemäß der Denkmalliste der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz befinden sich im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung, dessen Abgrenzung dem nachfolgenden Plan zu entnehmen ist, zahlreiche Denkmäler, insbesondere das Umfeld des Veldenzschlosses mit Veldenzplatz in der Mitte der historischen Kernstadt.

§ 2. Ziel und Zweck

Die Satzung dient der Bewahrung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes, insbesondere dem Schutz von kulturell, historisch und städtebaulich bedeutsamen Bauten, Straßen und Plätzen.

Begründung zu § 2

Im Mittelpunkt der Gestaltungssatzung steht der Schutz und die Pflege des in der Begründung zu § 1 dargestellte charakteristische Erscheinungsbild der Stadt Lauterecken.

Mit den Festsetzungen der Gestaltungssatzung sollen Bereiche mit Gestaltungsmängeln und /oder städtebaulichen Mängeln wieder hergestellt werden sowie die historische Architektursprache der Innenstadt vor weiteren Verunstaltungen bewahrt werden.

Hierzu gehört, neben dem Schutz der historischen Bausubstanz und der ortsgerechten Gestaltung der öffentlichen Räume, die stil- und maßstabgerechte Einbindung von Um- und Neubauten in die gewachsene historische Struktur.



3 Ehemaliger Marktplatz mit Blick zur evangelischen Kirche - Bau um 1865/66 im neugotischen Stil

§ 3. Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen zusätzlich zu den in § 61 LBauO genannte, ohnehin genehmigungsbedürftigen Vorhaben (z.B. Errichtung bzw. Änderung baulicher Anlagen) die folgenden Vorhaben einer Genehmigung:
 - die Errichtung und Änderung von genehmigungsfreien Werbeanlagen nach § 62 Abs. 1 Ziffer 8a LBauO
 - Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik und Solarthermie) auf oder an Gebäuden (§ 62 Abs. 1 Nr. 2e LBauO)
 - die Änderungen der äußeren Gestaltung genehmigungsbedürftiger Anlagen durch Anstrich, Verputz oder Dacheindeckung (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 LBauO).
- (2) Bei Neubaumaßnahmen ist bei einer geplanten Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung zusätzlich zum Antrag auf Baugenehmigung ein gesonderter Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein einzureichen.
- (3) Bei der Durchführung von Sicherungs-, Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen oder der Anpassung von zu Wohnzwecken genutzten Kulturdenkmälern an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens bleiben die Regelungen des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes durch die Bestimmungen der Satzungen unberührt. In Abhängigkeit von Art und Umfang beabsichtigter Vorhaben und Maßnahmen an Kulturdenkmälern sind gemäß §13 DSchG RP eigenständige denkmalrechtliche Genehmigungen erforderlich. Gemäß § 24 (1 - 5) DSchG RP sind, soweit nichts anderes bestimmt, für dessen Durchführung die Denkmalschutzbehörden zuständig. Genehmigungsbehörde ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Kusel. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz ist als Fachbehörde an den Verfahren zu beteiligen.

Begründung zu § 3

Jede von außen erkennbare Maßnahme an Gebäuden oder Freiflächen wirkt sich auf deren Umgebung aus und beeinflusst so das zu schützende Erscheinungsbild im Geltungsbereich.

Eigentümer, die beabsichtigen, bauliche oder gestalterische Veränderungen an ihren Anwesen durchzuführen, haben zu prüfen, ob nach § 62 LBauO genehmigungsfreie Maßnahmen mit den Festsetzungen der Gestaltungssatzung übereinstimmen.

Denkmäler unterliegen darüber hinaus den besonderen Bestimmungen des Denkmalschutzes. Ziel der Denkmalpflege ist dabei die Erhaltung signifikanter Denkmalschutzsubstanz. Stadtbildpflegerische Maßnahmen ergänzen dabei die denkmalpflegerischen Belange hinsichtlich der Vermittlung von Alter und Bedeutung des historischen Gesamtzusammenhangs innerhalb des Geltungsbereichs.

§ 4. Allgemeine Anforderungen

- (1) Baumaßnahmen, Werbeanlagen und Ausstattungselemente sind nach den Maßgaben dieser Satzung so auszuführen, dass sie sich in den Charakter des historischen Stadtkerns allgemein einfügen, sodass die positiv wirkenden Eigenarten des Stadtbildes nicht in negativer Weise verändert oder gestört werden. Dies gilt insbesondere für:
- die typische historisch gewachsene Stellung der Gebäude zueinander und zum öffentlichen Raum
 - den Umriss der Gebäude, deren Maßverhältnisse und für die Massen- und Größenverhältnisse zwischen benachbarten Gebäuden
 - die Fassadengestaltung, deren Gliederung und Farbgebung, ebenso für die Verteilung der Fensteröffnungen und die Materialwahl
 - die Geschlossenheit des Straßenbildes und der Dachlandschaft
 - Größe, Anzahl, Positionierung, Materialwahl, Farbgebung und Beleuchtung von Werbeanlagen
- (2) Bei Neu- und Umbaumaßnahmen sind die grundsätzlichen Gestaltungsprinzipien zu beachten. Auf historisierende Gestaltungen (z.B. unechtes Fachwerk, aufgeklebte Fenstersprossen o.ä.) ist jedoch zu verzichten.
- (3) Positiv wirkende Eigenarten sind die Elemente, die die typische historisch gewachsene Grundrissstruktur (Straßenräume und Platzräume, Stellung der Gebäude) sowie die Proportionen, die Dachlandschaft und die Fassadengestaltung der Gebäude zum unverkennbaren Stadtbild der Stadt Lauterecken bilden.

Begründung zu § 4

Ein maßgebliches Ziel der Gestaltungssatzung ist der Schutz des städtebaulichen und stadthistorischen Gesamteindrucks der Stadt Lauterecken.

Dieser entsteht aus dem „Zusammenspiel“ einer Vielzahl prägender städtebaulicher Einzelelemente. Wird der Charakter eines Einzelelementes geändert, wirkt sich dies unmittelbar auf den Charakter des „Zusammenspiels“ und somit auf den Gesamteindruck aus.

Die Haupterscheinungsebene der Stadt wird geprägt durch historische Straßenzüge mit entsprechenden, weitestgehend geschlossenen Baustrukturen, die, insbesondere im Bereich der Hauptstraße (ehemalige „Obere Gasse“), durch individuelle Nutzungsmischungen und aufeinanderfolgende Platzflächen im Bereich der ehemaligen Stadttore gekennzeichnet sind.

Deshalb muss bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen in besonderem Maße darauf geachtet werden, dass dieses sensible Gleichgewicht nicht negativ gestört wird.

In den folgenden Festsetzungen werden die maßgeblichen Elemente, die wesentlich zum Stadtbild der Innenstadt von Lauterecken beitragen, detailliert aufgeführt und dargestellt, wie sie im Sinne der Gestaltungssatzung zu behandeln sind.

§ 5. Anforderungen an Fassaden

§ 5.1 Fassadengliederung

- (1) Die Fenster eines Gebäudes müssen sich in waagrechter Folge auf einer Höhe befinden und pro Geschoss die gleiche Größe haben. Ausnahmen hiervon bestehen bei der Anlage von Schaufenstern, bei Erkern, vorstehenden Zwerchhäusern und historisch bedingten Eigenarten.
- (2) Bei traufständigen Gebäuden müssen die Fenster in vertikaler Folge achsial übereinander stehen.
- (3) Bei giebelständigen Gebäuden muss die Fassadengliederung in vertikaler Folge symmetrisch angelegt sein, wobei die Senkrechte durch den Firstpunkt die Mittelachse markiert.
- (4) Tore und Türen sind bezüglich Lage und Form auf den Rhythmus der Fassadengliederung abzustimmen.

Begründung zu § 5.1

Eine Fassade wird entscheidend geprägt durch das Wechselspiel von Wandflächen und Öffnungen. Die Summe der Fassadengliederungen prägt wiederum entscheidend das Stadtbild.

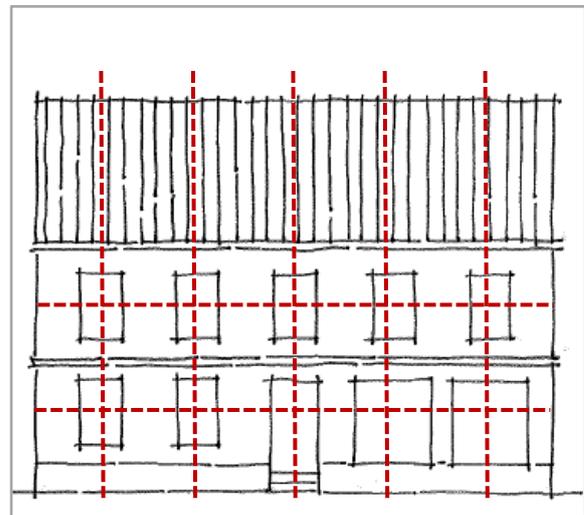
Traditionell überwiegen in der Innenstadt Lautereckens traufständige, doppelbreite Gebäude mit klassischen Lochfassaden, die einen deutlich höheren Wandanteil aufweisen. Dabei charakterisieren Tor- und Türöffnungen eine Fassade durch ihre Größe und Form in besonderem Maße. Ergänzend sind die Lochfenster durch gleiche Größe und gleiche Abstände zueinander geprägt. Dadurch entsteht ein symmetrischer Gesamteindruck. Klar strukturierte Fassaden, bei denen die Fensteröffnungen überwiegend gleich groß sind und in waagrechter und senkrechter Achse übereinander stehen, geben dem Gebäude ein harmonisches Erscheinungsbild.

Giebelständige Bauweisen finden sich insbesondere bei Hofanlagen, giebelständige Fassaden allerdings im Bereich von Straßenkreuzungen oder beispielsweise das ehemalige Postamt, Bahnhofstraße 16. Bei giebelständigen Gebäuden wird die Lage der Fenster des Giebeldreiecks symmetrisch auf die Mittelachse des Giebels bezogen.

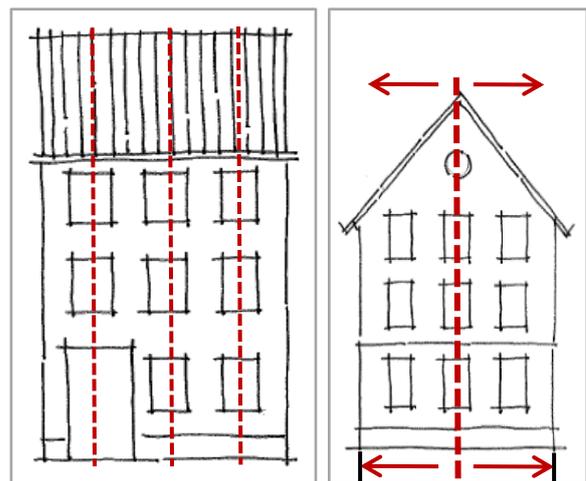
Historische Klappläden unterstützen die waagrechte Ausrichtung der Fassadengliederungen. Historische Fassadenelemente, wie Erker, vorstehende Zwerchhäuser, Gesimse etc. geben dem Einzelgebäude einen individuellen Charakter, ohne störend zu wirken.



4 Traufständiges Einzeldenkmal Rathaus mit horizontaler und vertikaler Anordnung der Fenster



Typische senkrechte und horizontale Anordnung der Fensteröffnungen



Typische vertikale Fassadengliederung bei traufständigen Gebäuden

Typische vertikale Fassadengliederung bei giebelständigen Gebäuden



5 Harmonische Farbgestaltung am Veldenzplatz

§ 5.2 Farbigkeit des Gebäudes

- (1) Farbgestaltungen müssen sich im Hinblick auf ihre Helligkeitsstufe in das Farbspektrum des historischen Stadtbildes einfügen.
- (2) Glänzende und grelle Anstriche sind nicht zulässig.
- (3) Anstriche sind mit der Stadt abzustimmen.
- (4) § 12 Abs. 3 der vorliegenden Satzung gilt entsprechend.

Hinweis

Farbentscheidungen sollte eine Bemusterung am Objekt vorangehen.

Als Grundstruktur zur Orientierung wird auf den Farbfächer aus dem „Leitfaden Baukultur“¹ im Welterbe Oberes Mittelrheintal mit Anregungen zur farblichen Gestaltung hingewiesen.

¹ Projektgruppe und Initiative Baukultur für das Welterbe Oberes Mittelrheintal (Hrsg.): Leitfaden Baukultur, 2011

Begründung zu § 5.2

Farbe ist ein prägendes Element der Architektur. Daher wird Gesamterscheinung des Stadtbildes maßgeblich durch die Farbigkeit des Gebäudes bestimmt. Sie trägt zur Raumbildung und Wahrnehmung von Architektur und einzelnen architektonischen Elementen bei. Die Farbigkeit des Gebäudes umfasst die Gebäudehülle sowie Einfriedungen, die eine stadträumliche Wirksamkeit entfalten und vom öffentlichen Raum aus wahrnehmbar sind, um eine harmonische Gesamterscheinung des Stadtbildes in Lauterecken zu unterstützen.

Auf grelle Farben sollte verzichtet, reine Farben auf größeren Flächen stets gebrochen werden. Daher ist vorab eine entsprechende Abstimmung mit der Stadt erforderlich. Auch eine Betonung durch zu hohe Buntheit wirkt störend im Gesamtbild.

Eine farblich angepasste Akzentuierung von Fassadenelementen, wie Sockel, Tür- und Fenstergewänden etc. gibt dem Einzelgebäude einen individuellen Charakter und belebt auf ansprechende Art das Gesamtensemble. Falsche Akzentuierung kann sich allerdings negativ auf Gebäudeproportionen auswirken.

§ 5.3 Materialien

- (1) Fassaden dürfen nur als Putzflächen in Naturstein (z.B. Sandstein) oder einer optisch gleichwertigen Lösung ausgebildet werden.

- (2) Gebäude aus der Gründerzeit, die Fassadenteile aus Backstein aufweisen, dürfen mit diesem Material ergänzt werden.
- (3) Die Fassaden dürfen nicht mit Metall, poliertem oder geschliffenem Werkstein, glasierten Keramikplatten, Mosaik, Glas- oder Kunststoffen aller Art verkleidet werden. Die Verwendung ähnlich wirkender Anstriche ist nicht zulässig.
Geschliffener und polierter Naturstein sowie Glasbausteine sind unzulässig.
- (4) Treppenstufen an Hauseingängen sind in Naturstein- oder Betonwerksteinen herzustellen.

Begründung zu § 5.3

Neben der Farbigkeit prägen die Baumaterialien eines Gebäudes entscheidend sein Erscheinungsbild. Da es früher nur eine beschränkte Auswahl an Materialien gab und aus Gründen der Kosten und der Logistik fast überwiegend natürliche, regionale Materialien verwendet wurden, entstanden unwillkürlich ausgewogene Fassadenfolgen, von denen historische Städte, wie die Stadt Lauterecken, heute in ihrem Erscheinungsbild profitieren.



6 Fassade mit Putzfläche und Sandsteinelementen

Die Störung des Stadtbildes durch die Verwendung untypischer Materialien gilt es daher zu vermeiden. Dies sollten nicht durch untypische und / oder künstliche Materialien, wie sie die vielfältige Produktpalette industrieller Fertigung anbietet, beeinträchtigt werden. Trotzdem möchte die Stadt Lauterecken - unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen im Gebäudesektor - auch die Option zur Verwendung optisch gleichwertiger Lösungen ermöglichen.



7 Backsteinfassaden in der Bahnhofstraße

Neben dem Gebäude selbst sind Hauseingänge mit Treppenstufen ein weiteres typisches Element des historischen Lautereckens, insbesondere im Bereich der Ringmauer oder der Herrengasse. Die topographische Lage am Hang bzw. im Bereich des Glans und der Lauter führten häufig zur Ausgestaltung der Gebäude mit Sockel und entsprechend höher liegenden Eingangsbereichen.

Auch bei Neubauten ist die Art (und Farbe) der zu verwendenden Baumaterialien so zu wählen, dass sich die bauliche Anlage in die nähere Umgebung einfügt.



8 Sandsteingebäude mit Hauseingang in Naturstein

§ 5.4 Wärmedämmung

- (1) Auf den dem öffentlichen Straßen- und Platzraum zugewandten Fassaden sowie den von dort sichtbaren sonstigen Fassaden dürfen nachträglich angebrachte Wärmedämmungen keine plastisch wirksamen Fassadengliederungen und Schmuckelemente überdecken oder in ihrer plastischen Wirkung wesentlich beeinträchtigen.
- (2) Bestehende historische Naturstein-, Klinker- und Fachwerkfassaden dürfen durch nachträglich aufgebrachte Wärmedämmung nicht überdeckt werden.

Begründung zu § 5.4

Der aktuelle Entwicklungsstand der Materialien und Techniken zur energetischen Fassadendämmung ist noch nicht grundsätzlich vereinbar mit der Bewahrung historischer und als allgemeines Kulturgut zu erhaltender Fassaden. Das nachträgliche Aufbringen von Dämmmaterialien verändert das Erscheinungsbild eines Gebäudes maßgeblich, sodass der identitätsstiftende Charakter des historischen Stadtbildes und damit ein nicht zu unterschätzender sog. „weicher Standortfaktor“ gefährdet sind.

Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass durch die ortstypische Grenzbebauung nachträglich aufgebrachte Wärmedämmung in den öffentlichen Raum – oft Fußwege – ragt.

Neben der gestalterischen Problematik besteht die Gefahr einer bauphysikalischen Beeinträchtigung der Gebäudesubstanz aufgrund mit Dämmmaßnahmen einhergehenden Luftdichtheit des Mauerwerkes.

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften des GEG sind deshalb im Vorfeld zu prüfen und wenn möglich durch entsprechende Erklärungen der Denkmalbehörde oder des Sanierungsbeauftragten der Kreisverwaltung zu belegen.

Negativbeispiel



9 Negativbeispiel, wo historische Fassadenelemente (Gewände) durch Wärmedämmung überdeckt wurden

§ 5.5 Fenster

- (1) Zulässig sind nur Fensterformate in hoch-rechteckiger Form (Höhe größer Breite).
- (2) Fensteröffnungen sind gemäß den Proportionen und dem Baualter der Gesamtfassade zu unterteilen.

Die Unterteilungen können dabei durch einzelne Flügel, Oberlichter (Kämpfer) oder Sprossen erfolgen.

- (3) Bei Aufteilung der Fenster mit Sprossen sind diese dem Baualter entsprechend mit echten Sprossen, scheidenteilend nach historischem Vorbild oder einer optisch gleichwertigen Lösung vorzusehen.

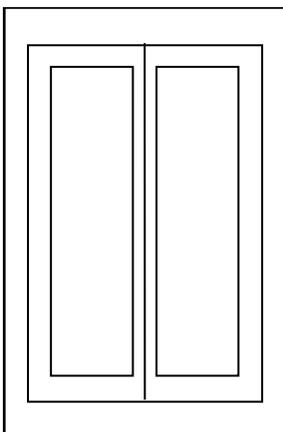
Sprossenimitationen zwischen den Glasscheiben sind nicht zulässig.

- (4) Bedampfte Fensterscheiben bzw. gefärbte Fensterscheiben und stark spiegelnde Fensterscheiben sind unzulässig.

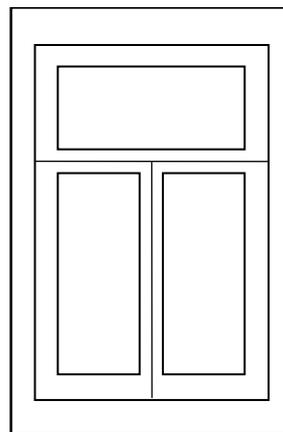
Begründung zu § 5.5

Innerhalb der typischen Lochfassaden in Lauterecken bilden Fenster eines der wichtigsten Gliederungselemente einer Fassade. Die Größe, das Format, die Anzahl und die Anordnung der Öffnungen, sowie ihre Detailsausbildung prägen den Charakter eines Hauses und sind Zeitzeugen der jeweiligen Bauepoche.

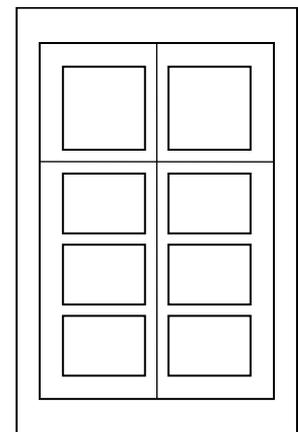
Die historischen Fassaden der Innenstadt zeigen fast ausschließlich stehende Fensterformate (d.h. die Fensterhöhe ist größer als die Fensterbreite). Die Fenstergliederungen unterscheiden sich dabei je nach Bauepoche. Die Unterteilungen der Fensterflächen unterstützten maßgeblich die Rhythmisierung der jeweiligen Fassade.



10 Stehendens Fensterformat, zweiflügelig



11 Stehendens Fensterformat, zweiflügelig mit Oberlicht



12 Stehendens Fensterformat Sprossenfenster

§ 5.6 Türe und Tore

Historische Türen und Tore sind ortsprägend und deshalb zu erhalten. Beim Einsatz neuer Türen/Tore sind diese in Formsprache, Gliederung und Materialwahl an den historischen Vorbildern zu orientieren.

Begründung zu § 5.7

Türen und Tore der historischen Gebäude markieren nicht nur den Zugang eines Gebäudes, sondern besitzen als Schmuckelement des Hauses auch die symbolische Eigenschaft als "Visitenkarte". Sie sind wohlproportioniert in die Fassadengliederung eingebunden. Türen und Tore von Um- und Neubauten sollen sich ihrer historischen Umgebung bezüglich Maßstäblichkeit, Proportionen, Material- und Farbwahl anpassen.

Positivbeispiele



13 Historische Türen in der Hauptstraße



14 Tor zum Rathaus

§ 5.7 Gewände

- (1) An Fenstern, Türen und Toren sind Gewände in Naturstein zu errichten oder in Putz und Farbe abgesetzte Faschen (Umrahmungen) auszuführen.

Die Breite der Faschen muss dem üblichen Maß der in Lauterecken vorhandenen Natursteingewände entsprechen.

- (2) Bestehende Natursteingewände von Fenster- und Türöffnungen, die durch Steinmetzarbeiten profiliert oder verziert sind, sind zu erhalten und bei Umbau oder Wiedereinbau als solche funktionsgerecht zu verwenden.

Begründung zu § 5.7

Die Fenster und Türen der Gebäude sind, bis auf wenige Ausnahmen, mit Gewänden versehen. Einerseits bekommen die Gebäude hierdurch einen persönlichen Charakter, andererseits entsteht so eine harmonische Vielfalt im Stadtbild, die es zu erhalten und bei Um- und Neubauten zu unterstützen gilt.

Art, Maß und Farbigkeit sollen sich hierbei immer positiv in die Fassadenstruktur einfügen.



15 Gewände in Naturstein mit ergänzten Farbfaschen an der "Ringmauer"



16 Natursteingewände in der Lautertalstraße

Hinweis:

Gewände prägen den Charakter eines Gebäudes und sorgen für eine Belebung des Stadtbildes

§ 5.8 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Lage und Größe der Schaufenster ist auf die Fassadengliederung abzustimmen.
- (2) Schaufenster sind nur als hoch-rechteckige Elemente (Höhe größer Breite) zulässig.
- (3) Einzelne gleichgroße Schaufenster können zu einer Schaufensterfront addiert werden, wobei die Aufteilung in Einzelelemente in der Fassade deutlich ablesbar sein muss.
- (4) Die zwischen den einzelnen Fenstern verbleibende Stütze muss mindestens die Breite eines Fenstergewändes aufweisen und sich in der Tiefe von der Fensterscheibe nach außen abheben.



17 Negativbeispiel: nachträglicher Einbau großflächiger Schaufenster

Begründung zu § 5.8

Im Geschäftsbereich einer Altstadt sind Erdgeschossschaufenster notwendig um die Handelsnutzung aufrecht zu erhalten.

Bei verschiedenen Gebäuden, insbesondere in der Lautertalstraße sowie der Hauptstraße, wurde durch den Einbau großflächiger Schaufenster in den Erdgeschossbereich (Ladenzone) das ursprüngliche Erscheinungsbild der Gesamtfassade nachhaltig negativ verändert.

Besteht das Erdgeschoss lediglich noch aus einer ungegliederten großen Glasfläche, so geht der architektonische Bezug des Erdgeschosses zum Gesamtgebäude verloren, das Gebäude verliert seine optische Basis.

Zielsetzung muss es daher zukünftig sein, das Erdgeschoss wieder zum prägenden Bestandteil der Gesamtfassade zu machen. Durch Aufnahme der waagrechten und senkrechten Gliederungselemente, durch Anpassungen der Proportionen und Auswahl von Material und Farbigkeit sollen Bezüge zu den Obergeschossen hergestellt werden.



18 Die Schaufenstergestaltung wurde an die Fassadentypologie angepasst

§ 5.9 Rollläden und Jalousien

- (1) Holzklappläden sind nach Möglichkeit zu erhalten oder durch eine optisch gleichwertige Alternative zu ersetzen.
- (2) Vorbaurollläden und -jalousien (mit außen aufgesetzten Rollladen- bzw. Jalousienkästen) sind unzulässig.
- (3) Aufsatzrollläden und -jalousien sind zulässig. Die von außen sichtbaren Kästen bzw. Blenden sind in ihrer Farbwahl dezent zu halten und der Fenster- sowie der Fassadengestaltung anzupassen.
- (4) An Dachflächenfenstern sind außenliegende Rollläden zulässig.

Begründung zu § 5.9

Die traditionellen Holzklappläden sind, neben ihrer Funktion als Witterungsschutz, wichtige und charakterisierende Gestaltungselemente im historischen Stadtbild von Lauterecken.

Rollläden und Jalousien erfüllen wichtige verdunkelnde und wärmedämmende Funktionen. Jedoch wirken aus der Fassade hervortretende Rollläden- und Jalousienkästen wie Fremdelemente, deren störende Wirkung auch durch Anpassung der Farbwahl nicht gemindert werden kann.

Daher sollten Aufsatzrollläden und -jalousien Verwendung finden, deren Kästen farblich an die Gestaltung des Gebäudes angepasst werden und hinter der Fassade zurückbleiben.



19 Traditionelle Klappläden in der Herrengasse

§ 5.10 Markisen

Markisen sind nur über Schaufenstern im Erdgeschoss zulässig. Die Lage und Größe der Markisen ist auf die Fassadengliederung abzustimmen. Unzulässig ist eine Überdeckung von Details der Fassadengliederung.

Begründung zu § 5.10

Dauerhaft befestigte Markisen waren beim Bau der historischen Gebäude nicht üblich. Entsprechend schwierig ist eine nachträgliche Montage, ohne die Fassadengliederung zu stören oder Fassadenelemente zu verdecken.

Vor dem Hintergrund der Zunahme von Hitzetagen, auch in der verdichteten Kernstadt von Lauterecken, wird es künftig öfter unumgänglich sein, eine Markise bzw. Sonnenschutzanlage an der Fassade zu errichten, um die Verschattung zu erhöhen.

Diese sind in ihrer Gestaltung dem Erscheinungsbild der Fassade anzupassen. Eine Beschriftung der Markisen muss den Vorschriften über Werbeanlagen genügen. Vordächer sind ortsuntypisch und somit zu vermeiden. Durch ein gehäuftes, in Form- und Farbgebung vielgestaltiges Erscheinungsbild kann der Innenstadtbereich überfrachtet und unruhig wirken.



20 Markisen in der Erdgeschosszone

§ 6. Anforderungen an Dächer

§ 6.1 Dachformen

- (1) Zulässig sind geneigte Dächer in Form von Satteldächern, Walmdächern, Krüppelwalmdächern und Mansarddächern.
- (2) Die Dachneigung des Hauptdaches von Sattel- und Walmdächern muss mindestens 40° betragen.
- (3) Flachdächer sind unzulässig.

Hinweis:

Flachdächer sind Dächer mit einer Neigung von bis zu 10 Grad.

- (4) Die Festsetzungen gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen.
- (5) Es können Abweichungen von Abs. 3 zugelassen werden für:
 - für eingeschossige Hofüberbauungen, soweit sie von öffentlichen Flächen nicht einsehbar sind.
 - für Terrassenüberbauungen in Hanglagen, wenn durch talseitige Mauern mit gemauerten Brüstungen das Flachdach nicht sichtbar ist und dies ebenfalls als Terrasse ausgebildet wird
- (6) Flachdächer sind flächig und dauerhaft zu begrünen.

Begründung zu § 6.1

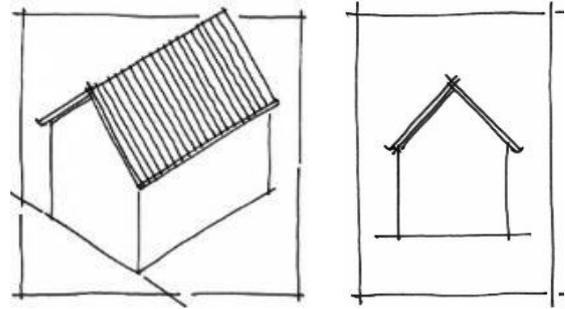
Eine Dachlandschaft ist nicht nur aus der Vogelperspektive in ihrer Vielfalt, Geschlossenheit und farblichen Gestaltung erlebbar, sondern auch innerhalb der Stadt entlang der Straßen, Wege und Plätze.

Die Dachlandschaft im Satzungsgebiet wird geprägt durch Satteldächer, Walm- und Krüppelwalmdächer. Vereinzelt trifft man auf Mansarddächer oder Sonderformen. Vielfach sind die Dächer bestückt mit Gauben oder Zwerchgiebeln. Flachdächer und Pultdächer wirken in diesem Umfeld wie Fremdkörper.

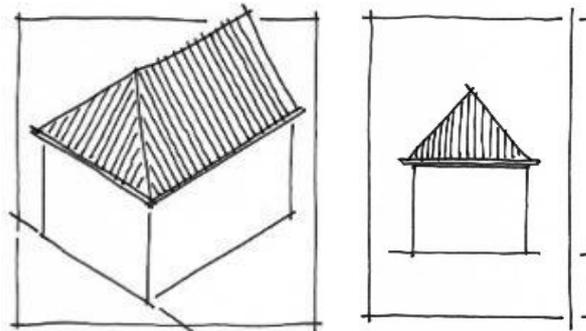
Im Sinne einer nachhaltigen und klimagerechten Stadtentwicklung können bei Neubaumaßnahmen, untergeordneten Gebäudeteilen oder Überbauungen ausnahmsweise dauerhaft begrünzte Flachdächer zugelassen werden.

Beispiele

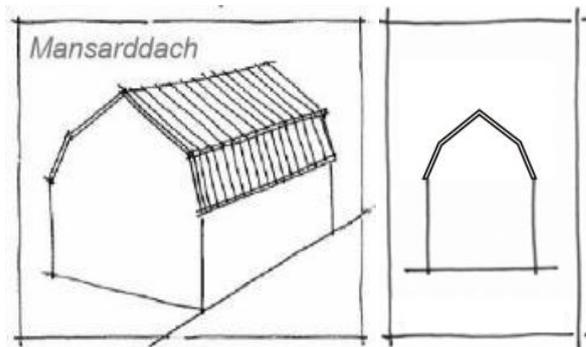
Satteldach



Walmdach



Mansarddach



§ 6.2 Dacheindeckung

- (1) Dächer sind mit einer naturroten bis rotbraunen Ziegeleindeckung oder mit gleichwertigen Materialien mit matter Oberfläche einzudecken.
- (2) Bei Mansarddächern ist Naturschiefer oder Kunstschiefer zu verwenden.
- (3) Zur Gaubeneindeckung ist auch Schiefer, Kunstschiefer, Zink und Kupferblech möglich.
- (4) Solaranlagen sollten, v.a. bei Dachneueindeckungen, in die Dachhaut integriert werden. Nach Möglichkeit sind Solardachziegel zu verwenden.

Begründung zu § 6.2

Bei den historischen Gebäuden der Innenstadt wurden rötlich / rostbraune Tonziegel, manchmal auch in Kombination mit Naturschiefer, zur Dacheindeckung verwendet. Die mit den Jahren entstandene Patina verleiht der Dachlandschaft einen belebenden Reiz und sollten möglichst lange erhalten werden.

Ortgang, First, Kehlen und Dachaufbauten unterscheiden sich auch bei historischen Gebäuden aus technischen Gründen von der Dachfläche häufig in Material und akzentuieren so die jeweilige Dachform.



21 Dachfarben im Untersuchungsgebiet (Quelle: Auszug aus LANIS RLP 12/2022)

§ 6.3 Dachaufbauten, Dachfenster

- (1) Zur Belichtung des Dachraumes sind Giebel- und Schleppegauben zulässig. Je Dachfläche ist nur eine Dachgaubenform zulässig.
- (2) Die Dachgauben sind vertikal auf die darunterliegenden Fensterachsen abzustimmen.
- (3) Dachgauben einer Dachfläche müssen durchgehend die gleiche Größe aufweisen und durchweg auf der gleichen Höhe sitzen.
- (4) Gauben müssen einen Mindestabstand von 1,0 m zum Ortgang aufweisen.
- (5) Dachgauben müssen mit ihrem höchsten Punkt einen Abstand von mind. 0,3 m zur Firstlinie einhalten.
- (6) Die Summe der Dachgauben in der Breite darf 1/2 der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- (7) Dachflächenausschnitte (Dachloggien) sind zulässig, sofern sie vom öffentlichen Straßen- und Freiraum nicht sichtbar sind.
- (8) Liegende Dachfenster (Dachflächenfenster) sind an Dachflächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum der angrenzenden Verkehrsanlage sichtbar sind zulässig, wenn sie den folgenden Bedingungen entsprechen:
 - Dachflächenfenster müssen ein quadratisches bis stehend rechteckiges Format aufweisen,
 - Die Breite der Dachflächenfenster darf die Breite der Fenster der Hausfassade nicht überschreiten,
 - Die Lage der Dachflächenfenster ist der Fassadengliederung anzupassen,
 - Dachflächenfenster dürfen in der Summe die Hälfte der Trauflänge nicht überschreiten,
 - Zulässig ist nur eine Reihe Dachflächenfenster, die jeweils den gleichen Abstand zur Trauflinie aufweisen müssen.

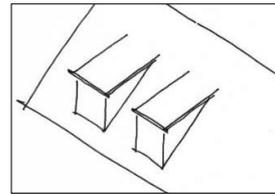
Begründung zu § 6.3

Die Belichtung von Dachgeschossen erfolgte bei der historischen Bauweise lediglich über Gauben mit stehenden Fenstern.

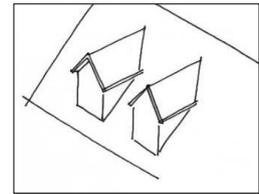
Liegende Dachflächenfenster und Dacheinschnitte kannte man nicht. Die in heutiger Zeit im Rahmen des Ausbaus von Dachgeschossen beliebten Dachflächeneinschnitte z.B. als Loggien oder Dachbalkone sind somit untypisch und wirken störend auf die Dachlandschaft. Daher sind solche Elemente nur auf von der Straße abgewandten Seiten zulässig.

Die Lage der Gauben muss auf die Gliederung der Fassade abgestimmt werden. Sie sollen, müssen aber nicht achsial über den darunter liegenden Fensteröffnungen liegen. Eine symmetrische Anlage der Gauben hat, wie in der Skizze dargestellt, die gleiche Wirkung.

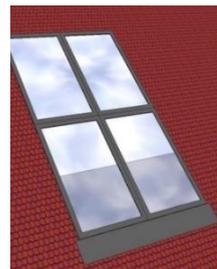
Die Anzahl, Größe und Gestaltung der historischen Dachgauben- und Zwerchgiebel wurden bei deren Errichtung sehr sorgsam auf die Fassadengliederung und die Dachform – und Proportion des jeweiligen Gebäudes abgestimmt. Diese Prinzipien gilt es auch weiterhin bei Sanierungs-, Modernisierungs- und Umnutzungsmaßnahmen an den dem Straßenraum zugewandten Seiten, zu berücksichtigen.



Schleppegaube



Giebelgaube



Dachflächeneinschnitte müssen ein quadratisches bis stehend rechteckiges Format aufweisen

Die Belichtung mit liegenden Dachfenstern (Dachflächenfenstern) ist auch bei solchen Dachflächen erlaubt, wenn bestimmte Gestaltungsregeln eingehalten werden, da dadurch der historische Gesamteindruck erhalten bleibt.

Neubauten haben sich dementsprechend rück-sichtsvoll in ihre historische Umgebung einzugliedern. Die Anzahl, Größe und Gestaltung der Gauben bzw. Zwerchgiebel sowie Dachflächenfenster sind auf die Fassadengliederung, Dachform und Gebäudeproportionierung abzustimmen, wie es für die historische Bauweise typisch ist.

§ 7. Technische An- und Aufbauten

§ 7.1 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie

- (1) Die Begrifflichkeit ‚Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie‘, nachfolgend ‚Solaranlagen‘ genannt, inkludiert Photovoltaik- sowie Solarthermieanlagen.
- (2) Solaranlagen sind auf Dachflächen, die vom öffentlichen (Straßen-)Raum aus sichtbar sind, so anzubringen, dass die einzelnen Module ein zusammenhängendes Feld ergeben. Abstufungen und gezackte Ränder (sogenannte „Sägezahn-Lösungen“) sind unzulässig.
- (3) Die einzelnen Module von Solaranlagen, die vom öffentlichen (Straßen-)Raum aus sichtbar sind, sind alle im stehenden Format und mit der gleichen Neigung wie das Dach anzubringen. Der Abstand zur Dachfläche darf max. 30 cm betragen.
- (4) Solaranlagen sollten, v.a. bei Dachneueindeckungen, in die Dachhaut integriert werden. Nach Möglichkeit sind Solardachziegel zu verwenden.
- (5) Untergeordnete Gebäudeteile sowie Nebengebäude, die vom öffentlichen (Straßen-) Raum aus nicht sichtbar sind, sind von den vorstehenden Regelungen ausgenommen.
- (6) Bei der Errichtung von Solaranlagen sind die Anforderungen des § 3 dieser Satzung einzuhalten. Auf § 12 dieser Satzung (Abweichungen und Ausnahmen) wird hingewiesen.

Begründung zu § 7.1

Die Gewinnung alternativer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Jedoch sind durch die Anlagen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die historische Kernstadt von Lauterecken zu erwarten. Daher sind im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Regelungen für das Anbringen von Solaranlagen notwendig, um die Anforderungen der Energiewende mit dem historischen Erscheinungsbild zu vereinen.

Ergänzend wird im Rahmen der Festsetzungen zur Klarstellung auf die Zulässigkeit von Ausnahmen hingewiesen. Diese können beispielsweise zugelassen werden, wenn das Gebäude ein besonderes Energiekonzept vorweist, die eine Abweichung von den Festsetzungen der vorliegenden Gestaltungssatzung erforderlich macht.

Hinweis:

Insbesondere wird auf die Richtlinien zur Zulässigkeit von Solaranlagen auf Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, hingewiesen.



22 Vermeidung von Sägezahn-Lösungen

§ 7.2 Sonstige Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Außenwirksame Maßnahmen sind so an Gebäuden anzuordnen, dass:

1. sie von den öffentlichen Straßen- und Platzräumen aus nicht sichtbar sind,
2. Gesimse und Gliederungen der Gebäude sowie historische Bauteile, Zeichen und Inschriften nicht verdeckt werden und
3. sie in Form, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltet wirken und sich in die Formsprache des Gebäudes einfügen.

Auf § 12 dieser Satzung (Abweichungen und Ausnahmen) wird hingewiesen.

Begründung zu § 7.2

Die Gewinnung alternativer Energien ist zu befürworten, doch in Stadtkernen mit ortsbildprägender Bausubstanz sind – analog zu den Regelungen für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie - Regelungen für die Anbringung entsprechender Technologien notwendig, um die Anforderungen der Energiewende mit dem historischen Erscheinungsbild zu vereinen.

In diesem Zusammenhang ist durch den Eigentümer zu prüfen inwieweit Bauteile

so anzubringen sind, dass sie vom öffentlichen Raum nicht sichtbar sind

Falls sie vom öffentlichen Raum sichtbar sind und Alternativen nicht umsetzbar sind, farblich in die Gestaltung und Farbgebung des Gebäudes zu integrieren sind.

Beispielhaft sind hier Wärmepumpen in unterschiedlicher Ausführung zu nennen, die häufig nachträglich an die Fassade angebracht oder vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar errichtet werden.

§ 8. Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten

§ 8.1 Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so auszubilden, dass sie in Größe, Form, Anordnung, Werkstoff und Farbe dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes, dem baulichen Charakter der Umgebung und dem Gebäude entsprechen. Sie sind an der Stätte der Leistung (Betriebsgebäude) anzubringen.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur in Form von Beschriftungen an der Hauswand oder als Ausleger angebracht werden. An Einfriedungen, Türen, Toren und Balkonen sind Werbeanlagen nicht gestattet.
- (3) Je Betrieb sind an der Gebäudefront eine Werbeanlagen zulässig. Eine Kombination von Beschriftung an der Wand und Ausleger ist zulässig.
- (4) Werbeanlagen dürfen nur bis Oberkante der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.
Gesimse und Gliederungen der Gebäude sowie historische Bauteile, Zeichen und Inschriften dürfen nicht verdeckt werden.
- (5) Die Gesamtlänge darf 50 % der Fassadenbreite nicht überschreiten. Sie ist auf die Proportionen des Hauses abzustimmen.
- (6) Werbeanlagen sind in folgenden Ausführungen möglich:
 - als auf die Hauswand gemaltes Schriftband in Einzelbuchstabenschrift (Schriftgröße max. 0,5 m)
 - als auf die Hauswand aufgesetzte Schrift aus Einzelbuchstaben (Schriftgröße max. 0,5 m). Die einzelnen Buchstaben dürfen hinterleuchtet sein, der Abstand zur Wand darf max. 0,10 m betragen.
 - als Tafel oder hinterleuchtete Hohlchrifttafel, die flächig auf oder vor der Außenwand (max. Abstand 0,10 m) angebracht werden, mit einer maximalen Größe von 0,5 qm.
- (7) Ausleger dürfen nicht weiter als 1,00 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Sie können auch oberhalb der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Die Ausleger dürfen ein Maß von 0,5 qm nicht überschreiten.
- (8) Das dauerhafte Bekleben von Schaufenstern oder Fenstern mit Werbeanlagen sowie

Schaufensterfolien ist bis zu einer Größe von max. 25% der Fensterfläche zulässig.

Zur Nachnutzung leerstehender Erdgeschossbereiche mit sensiblen Nutzungen können Ausnahmen zugelassen werden.

- (9) Nicht zulässig sind
 - Fremdwerbungen,
 - Bewegliche Werbeanlagen,
 - Aufblasbare Werbeanlagen (s.g. Inflatables, Blowup-Media) sowie
 - Leuchtkästen, leuchtende Kastenbuchstaben, Laufschriften, in Intervallen leuchtende Schriften oder ähnliche Installation.
- (10) Ausnahmsweise sind auf Straßenverkehrsflächen oder auf städtischen Flächen im Einzelfall auch größere als in Abs. 9 bemessene Werbeanlagen ausschließlich für Veranstaltungswerbung temporär zulässig, sofern die Zielsetzung dieser Satzung gewahrt wird.
- (11) Werbeanlagen sind nach Aufgabe der Nutzung unaufgefordert rückzubauen.

Hinweis

Als „Werbeanlagen“ werden im öffentlichen Baurecht ortsfeste beziehungsweise ortsfest genutzte Anlagen bezeichnet, welche vom öffentlichen Verkehrsraum beziehungsweise von öffentlichen Grünflächen aus sichtbar sind und der Anpreisung, der Ankündigung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen.

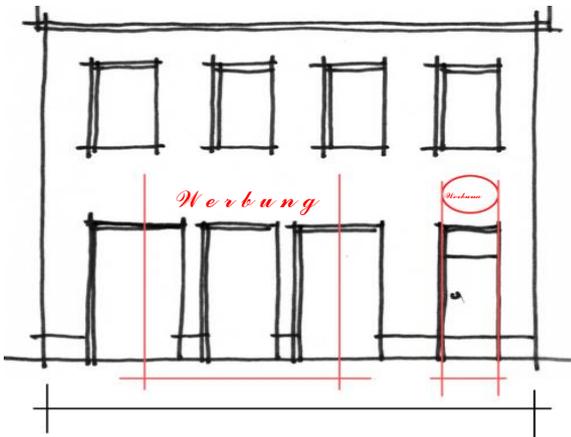
Zu diesen zählen: Anschlagssäulen, Anschlagtafeln, Bemalungen, Beschriftungen, Fahmentücher, Hinweistafeln, Lichtwerbungen, Schaukästen, Schilder, Werbetafeln.

Begründung zu § 8.1

Werbeanlagen sind mittlerweile Bestandteil unseres täglichen Lebens. Damit sollen auch die Betriebe im Geltungsbereich die Möglichkeit haben, durch entsprechend gestaltete Werbeanlagen für Aufmerksamkeit zu sorgen. In historischen Altstädten drängen sich, entsprechend der funktionalen Aufgabe dieser städtischen Kernbereiche, Läden und Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe. Die damit verbundene Anhäufung von Werbetafeln und Lichtreklamen steht meist im Gegensatz zum Erscheinungsbild der historischen Gebäude.

Die Festsetzungen sollen dazu beitragen, das Bewusstsein für historische Bausubstanz zu stärken und damit Werbeanlagen bewusst sensibel in den Kontext historischer Bausubstanz zu setzen.

Dies gilt im besonderen Maße für den Bereich der ehemaligen „Oberen Gasse“ (Hauptstraße).



Positivbeispiele



23 Werbeanlagen in Einzelbuchstaben

Gemäß § 52 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz ist eine störende Häufung von Werbeanlagen unzulässig. Den Begriff „störend“ gilt es dabei auf das

jeweilige Baugebiet bzw. bebaute Gebiet herunter zu brechen. Als „werbungssensible“ Bereiche sind historische Altstädte einzustufen. Hier muss in besonderem Maße sichergestellt werden, dass Art, Gestalt und Größe von Werbeanlagen die gestalterischen Werte einer Fassade und des Ortsbildes nicht mindern. Auf eine aufdringliche Farbgebung, unangepasste Größe und Materialwahl sowie eine unangemessene Häufung von Werbeträgern sollte zukünftig im Geltungsbereich verzichtet werden.

Demgegenüber stehen Gewerbeflächen innerhalb der Gesamtstadt, wo der Begriff einer „störenden Werbeanlage“ weiter zu fassen wäre.

Um diese Ziele zu erreichen, werden konkrete Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen durch die vorliegende Satzung gestellt, um auf die einzelnen Fassaden abgestimmte Werbeanlagen zu erhalten. Ergänzend soll durch die Vorgaben die freie Sicht auf Nachbargebäude erhalten werden. Vorgaben zur Beleuchtung und zur Beweglichkeit von Werbeanlagen dienen dazu die Dominanz und Aufdringlichkeit von Werbeanlagen zu minimieren. Insbesondere eine Beleuchtung sollte städtebaulich bedeutsamen Bereichen und Gebäuden vorbehalten bleiben. Das dauerhafte Bekleben von Schaufenstern umfasst neben Werbeanlagen auch die Verwendung von Schaufensterfolien (bspw. Milchglasfolien oder ähnlichem), da diese nicht dem historischen Vorbild entsprechen. Ausnahmsweise können Abweichungen zur Revitalisierung der Stadt durch sensible Nutzungen getroffen werden, um damit der Leerstandsproblematik der Stadt Kusel, insbesondere im Bereich der Fußgängerzone, zu begegnen. Sensible Nutzungen sind bspw:

- Dauerhafte Wohnnutzung in der Erdgeschosszone
- Medizinische Nutzungen oder anderweitige Heilberufe (z.B. Physiotherapie) und Massagenpraxen



24 Negative Häufung von Werbeanlagen im öffentlichen Raum

§ 8.2 Anforderungen an Automaten und Schaukästen

- (1) Automaten und Schaukästen sind in ihrem Äußeren so zu gestalten und instand zu halten, dass sie in Form, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltet wirken.
- (2) Automaten und Schaukästen dürfen Gesimse und Gliederungen der Gebäude sowie historische Bauteile, Zeichen und Inschriften nicht verdecken. Mehr als zwei Automaten an einem Gebäude sind unzulässig.
- (3) Die Ausladung eines Automaten darf 30 cm nicht übersteigen.
- (4) Die Ausladung eines Schaukastens darf 15 cm nicht übersteigen.

Begründung zu § 8.2

Überdimensionierte, in Form und Farbe unangemessene Automaten oder Schaukästen wirken sich sowohl auf die Einzelfassade, als auch auf das gesamte Stadtbild negativ aus und sind daher zu vermeiden.



25 Automat, der sich nicht in die Fassadengliederung einfügt und als störendes Element aufgesetzt wurde

§ 9. Stellplätze, Lager- und Ausstellungsplätze

Zum Schutz des historischen Straßen- und Stadtbildes sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Lagerplätze und Ausstellungsplätze in ihrer Anlage und Ausgestaltung mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie keine Störung für benachbarte bauliche Anlagen, das Straßenbild oder dessen beabsichtigte Gestaltung sowie Bau- und Kulturdenkmäler hervorrufen.

Begründung zu § 9

Stellplätze, Lager- und Ausstellungsplätze sind im historischen Stadtbild eher untypisch. Nichtsdestotrotz ist insbesondere Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht mehr aus dem täglichen Leben wegzudenken.

Der Geltungsbereich ist durch Mischnutzung geprägt, wobei sich diese im Wesentlichen auf die Hauptstraße bzw. Lautertalstraße beschränkt. Die Randbereiche am Hang sind maßgeblich durch Wohnnutzung und vereinzelte Dienstleistungsbetriebe gekennzeichnet.

Gepflasterte und begrünte Stell-, Lager- und Ausstellungsplätze tragen zu einem harmonischen Gesamtbild der Stadt Lauterecken bei. Die Festsetzungen sind insbesondere im Bereich der „Ringmauer“ Neuerrichtungen haben sich in ihrer Gestaltung der Umgebung anzupassen.

§ 10. Anforderungen an Einfriedungen

- (1) Einfriedungen, die von öffentlichen Straßen und Plätzen aus sichtbar sind, sind nur als Natursteinmauern, Bruchsteinmauern, mit Naturstein verkleidete Mauern oder verputzte Mauern, Holzwände aus senkrechter Verbretterung, Hecken oder Eisenzäune zulässig. Als Natursteine sind nur ortstypische Materialien zulässig.
- (2) Zwischen Gärten und öffentlichen Verkehrsflächen sind, wie unter Absatz 1 beschrieben, Einfriedungen anzulegen.
- (3) Bestehende Mauern mit Hofeinfahrten sind zu erhalten, bzw. bei Renovierung in gleicher Größe und Form wieder zu errichten.
- (4) Bestehende historische Torbögen und Torgewände, die von öffentlichen Straßen und Plätzen aus sichtbar sind, sind in Form und Art zu erhalten.
- (5) Traufgassen sind entsprechend dem Gebäudecharakter zu verschließen.

Begründung zu § 10

Die Struktur der Bebauung der Innenstadt von Lauterecken ist weitgehend kleinteilig gegliedert. Gebäude im Stadtkern sind fast ausschließlich ohne Abstände errichtet und weisen somit im vorderen sowie im seitlichen Bereich keine unbebaute Grundstücksfläche auf. Daher sind historische Einfriedungen als untypisch zu betrachten.

In den Randbereichen, in denen sich die hochverdichtete Struktur des Stadtkerns etwas auflockert, tragen Einfriedungen wesentlich zur Individualität des Stadtbildes bei. Historisch wertvolle Einfriedungen sind deshalb zu erhalten.

Neuerrichtungen haben sich, soweit vom öffentlichen Raum aus sichtbar, in Material, Form und Farbe ihrer Umgebung anzupassen.

§ 11. Reduzierung der in § 8 LBauO vorgeschriebenen Baumasse (Abstandsflächen)

- (1) Die historische Bauflucht und Gebäudestellung ist beizubehalten.
- (2) Abstandsflächen können im Einzelfall gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 4 LBauO auch bei mehrgeschossiger Bauweise auf das Maß reduziert werden, das sich aus dem Maß der früher vorhandenen Abstandsfläche oder aus den in der Nachbarschaft üblichen Abstandsflächen ergibt.

Begründung zu § 11

Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 4 LBauO können die Gemeinden zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung oder der sonstigen erhaltenswerten Eigenart eines Ortsteils durch Satzung Vorschriften erlassen, über geringere oder größere Abstandsflächen als die in § 8 Abs. 6 vorgeschriebenen Maße.

Die besondere Dichte in einzelnen Teilen des Satzungsgebietes ist durch die historische Entstehungsgeschichte begründet.

§ 12. Ausnahmen, Reduzierungen, Befreiungen und Abweichungen

- (1) Für Abweichungen gilt § 69 LBauO sinngemäß.
- (2) Ausnahmsweise können Abweichungen gem. § 69 LBauO im Teilbereich 2 zugelassen werden. Abweichungen unterliegen einem erhöhten Begründungserfordernis. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden und seitens des Vorhabenträgers i.V.m. § 13 der vorliegenden Satzung zu belegen.
- (3) Abweichungen gem. § 69 LBauO können nur erteilt werden, wenn
 - es sich um untergeordnete Fassaden- oder Gebäudeteile handelt, die nicht vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind,
 - dies bauzeitlich begründet werden kann und durch diese Abweichungen der historische Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, der Straßen- bzw. Platzbilder und das Stadtkerngefüge nicht beeinträchtigt werden.

Begründung zu § 12

Ausnahmen und Befreiungen sind insbesondere dann zu gewähren, wenn die Festsetzungen der vorliegenden Satzung zu unbeabsichtigter Härte führen oder nicht voraussehbare, architektonisch und städtebaulich geeignete Einzellösungen verhindern würde, die sich im besonderen Maße in das Ortsbild von Lauterecken einfügen würden.

§ 13. Anforderungen an Genehmigungsunterlagen

- (1) Bei allen genehmigungsbedürftigen Vorhaben nach § 61 LBauO und allen anderen Anlagen, die in den Geltungsbereich dieser Satzung fallen, sind zur Genehmigung Unterlagen erforderlich, aus denen hervorgeht, ob das Vorhaben den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (2) Insbesondere ist das Einfügen des Vorhabens in die Umgebung durch entsprechende Unterlagen (z.B. Darstellung des Bestandes und der Umgebung durch Fotos oder Fassadenansichten mit Straßenbezug) nachzuweisen.
- (3) In der Baubeschreibung müssen eindeutige Hinweise auf verwendete Materialien und Farbangaben enthalten sein. Auf Verlangen sind Muster des Außenputzes, des Anstriches und sonstiger Gestaltungsdetails vor Ausführung am Objekt anzubringen. Die betreffenden Arbeiten dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn über deren Ausführung entschieden wurde.
- (4) Für alle Werbeanlagen sind die erforderlichen Unterlagen durch eine Fassadenzeichnung mit allen eingetragenen Werbeanlagen, also auch den vorhandenen, und durch Fotos der Fassade und der Umgebung zu ergänzen. Ebenso sind das vorgesehene Material, die Art der Ausführung und die vorgesehenen Farben darzustellen und zu beschreiben.

§ 14. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 88 LBauO in Verbindung mit § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich dieser Satzung bei der Errichtung, Veränderung und bei der Pflege und Unterhaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder ohne entsprechende Genehmigung mit der Errichtung, Veränderung, Instandsetzung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen beginnt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit der Tatbestand nicht schon auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. LBauO, DSchG) zu ahnden ist. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist die Kreisverwaltung Kusel, Untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 15. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauterecken über die Gestaltung und zum Schutz des Stadtbildes vom 27.04.1998 und Werbeanlagen von 10.06.2016 außer Kraft.

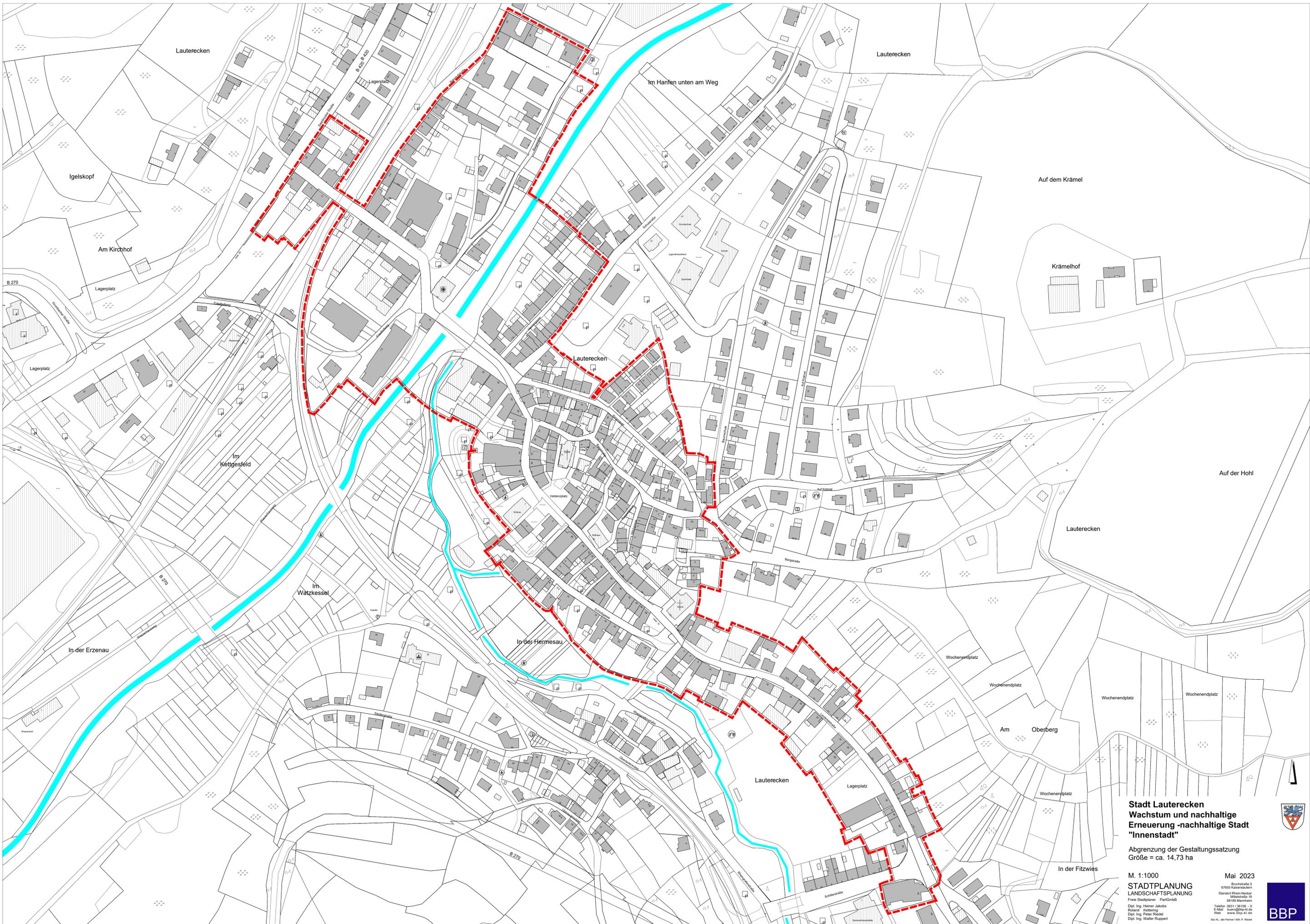
Lauterecken, den 06.10.2023

Isabel Steinbauer-Theis



Steinhauer-Theis
Stadtbürgermeisterin

ANLAGE



Stadt Lauterecken
Wachstum und nachhaltige
Erneuerung -nachhaltige Stadt
"Innenstadt"

Abgrenzung der Gestaltungssatzung
 Größe = ca. 14,73 ha

M. 1:1000
STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG
 Freie Stadtplaner PartGmbH
 Dipl. Ing. Heiner Jakobs
 Roland Kötterling
 Dipl. Ing. Peter Riedel
 Dipl. Ing. Walter Ruppert



Mai 2023
 Buchstraße 5
 67655 Kalenborn
 Standort Rhein-Neckar
 Mittelstraße 16
 68169 Mannheim
 Telefon 0631 / 36155 - 0
 E-Mail: info@bbp-kl.de
 Web: www.bbp-kl.de
 Sitz KL, alle Partner: IMA, P. Riedel